

18.06.04

Vk

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 115. Sitzung am 18. Juni 2004 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen – Drucksache 15/3257 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Güterkraftverkehrsgesetzes
– Drucksache 15/2989 –**

mit aus der Anlage ersichtlichen Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 09.07.04

Erster Durchgang: Drs. 137/04

1. Artikel 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

,4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Erlaubnispflicht und Gemeinschaftslizenz

Die Gemeinschaftslizenz nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 gilt für Unternehmer, deren Unternehmenssitz im Inland liegt, als Erlaubnis nach § 3, es sei denn, es handelt sich um eine Beförderung zwischen dem Inland und einem Staat, der weder Mitglied der Europäischen Union noch anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, noch die Schweiz ist. Satz 1 gilt nicht für Inhaber von Gemeinschaftslizenzen aus der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Polen, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik, der Republik Estland und der Republik Ungarn.“

2. Artikel 1 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

,11. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Untersagung der Weiterfahrt

(1) Das Bundesamt kann die Fortsetzung der Fahrt untersagen, soweit dies zur Wahrnehmung der ihm nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Werden die in § 7b Abs. 1 Satz 2 genannten Unterlagen oder die nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 vorgeschriebene Fahrerbescheinigung nicht im Original mitgeführt oder auf Verlangen nicht zur Prüfung ausgehändigt, so können das Bundesamt sowie sonstige Kontrollberechtigte dem betroffenen Fahrpersonal die Fortsetzung der Fahrt so lange untersagen, bis diese Unterlagen vorgelegt werden. Das Bundesamt sowie sonstige Kontrollberechtigte können die Fortsetzung der Fahrt ferner untersagen, wenn

1. eine Erlaubnis nach § 3 oder eine Berechtigung nach § 6 nicht mitgeführt wird oder nicht zur Prüfung ausgehändigt wird oder
2. eine nach § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 132 Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozessordnung angeordnete Sicherheitsleistung nicht oder nicht vollständig erbracht wird.“

3. In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a werden folgende neue Doppelbuchstaben aa und bb eingefügt:

,aa) Folgende neue Nummern 1 und 1a werden eingefügt:

- „1. entgegen § 2 Abs. 1a Satz 1 nicht dafür sorgt, dass ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis mitgeführt wird,

1a. entgegen § 2 Abs. 1a Satz 2 das Begleitpapier oder den sonstigen Nachweis nicht mitführt, nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder nicht oder nicht rechtzeitig zugänglich macht,“.

bb) Die bisherigen Nummern 1 und 1a werden die neuen Nummern 1b und 1c.

4. In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a werden die bisherigen Doppelbuchstaben aa bis ff die neuen Doppelbuchstaben cc bis hh.

5. In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe d werden die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1“ durch die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1b“ ersetzt.

6. Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. die Voraussetzungen für die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf von Fahrerbescheinigungen, den Erlass von Nebenbestimmungen, das zugehörige Verfahren einschließlich der Durchführung von Anhörungen und der Behandlung wesentlicher Änderungen nach Erteilung der Fahrerbescheinigungen, die Bedingungen für den Einsatz des Fahrpersonals, sowie die Überwachung der Erteilungsvoraussetzungen geregelt werden,“.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Bestimmungen zur Gewährleistung zwischenstaatlicher Gegenseitigkeit oder gleicher Wettbewerbsbedingungen, insbesondere über eine Erteilung von Genehmigungen, die Voraussetzungen für die Erteilung und die Aufhebung einer Genehmigung, die Überwachung sowie das Verfahren, eingeführt werden und“.

7. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Neufassung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann das Güterkraftverkehrsgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

8. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

9. Artikel 4 entfällt.